

Erörterungen über den Credit.

Von Carl Knies.

II. Verschiedene Arten von Creditgeschäften.

In dem Güterumsatz, welchen wir — im Hinblick auf den Gegensatz zum Verkehr durch Credit — das Baargeschäft (= Baartausch und Baarkauf) genannt haben, tragen die beiden verkehrenden Personen keine verschiedenen Namen, wenn sie einen „Naturaltausch“ bewerkstelligen, gewöhnliche Waaren gegen gewöhnliche Waaren hingeben. Dagegen wird in dem Umsatz gewöhnlicher Waaren gegen Geld Derjenige welcher das Geld giebt Käufer, der Andere Verkäufer genannt. Für den Creditverkehr hat eine solche Gegenüberstellung von Tausch und Kauf in dem Sprachgebrauch keinen Ausdruck gefunden. Während ferner in dem Baarverkehr die Bezeichnungen Leistung und Gegenleistung auf Jeden der beiden Contrahenten anwendbar sind, wird es im Creditgeschäft angemessen, die Leistung immer auf Seite dessen zu erblicken, der jetzt ein Gut hingiebt, die „Gegenleistung“ bei Dem, der später seine Verpflichtung erfüllt. Jener wird der Gläubiger, Creditgeber, Creditor, Dieser der Schuldner, Creditnehmer, Debitor genannt. Wir werden uns öfter dieser beiderseitigen Ausdrücke mit einer Erweiterung des gewöhnlichen Sprachgebrauches aber in Uebereinstimmung mit der nationalökonomischen Handhabung der Worte Käufer und Verkäufer so bedienen müssen, dass darunter nicht blos Diejenigen, welche Creditgeschäfte wirklich abgeschlossen haben, sondern auch Jene zu verstehen sind, welche für den Markt des Creditverkehrs Angebot und Nachfrage stellen.

Sobald man sich nun über das allgemeine Wesen dieses Verkehres verständigt hat, wird man nicht mehr von der Thatsache überrascht werden, dass unser wirthschaftliches Leben von Creditgeschäften durch und durch erfüllt ist. Ihrer Natur nach können alle Güter, welche Gegenstände des Baartausches und Baarkaufes sind, auch im Creditgeschäft zur Verwendung kommen und zwar ebensowohl so, dass sie jetzt gegen eine spätere Gegenleistung hingegeben werden, als so, dass sie selbst die letztere gegen ein jetzt erhaltenes Gut abgeben. Dazu kommen nun ganze Reihen von Umsatzgeschäften, die nur auf dem Wege des Credits in Vollzug gesetzt werden können. Und eben diese sind von solcher Bedeutung, dass man sogar in der Regel an sie zunächst allein denkt, wenn von Credit die Rede ist.

Will man aber überhaupt besonderte Theile innerhalb der Gesammtmasse sich zur Anschauung und genaueren Erwägung vorführen, so muss man vor Allem den Standpunkt aufsuchen, von welchem eine bedeutsame Gliederung ihren Ausgang nimmt. Zeigt sich ja doch auch dieselbe Gesammtheit von Erscheinungen so oder so gruppirt, je nachdem ich von diesem oder jenem fruchtbaren Merkmal aus die Untersuchung anhebe.

Ein solches liegt nun vor Allem schon in der Bewerkstelligung des Güterumsatzes mit oder ohne Verwendung eines Geldes. Die für den Baarverkehr wohlbekannte und wichtige Unterscheidung zwischen „geldwirthschftlichem und naturalwirthschaftlichem“ Güterumsatz ist auch für den Creditverkehr anwendbar und nöthig. Grade in unserer Zeit haben wir einen verstärkten Antrieb zu dieser Gegenüberstellung. Dem geldwirthschaftlichen Güterumsatz gehört an: alle Hingabe von Geld um später gewöhnliche Waaren zu erlangen, wie umgekehrt der viel gebräuchlichere „Verkauf“ gewöhnlicher Güter gegen spätere Bezahlung in Geld. Dem geldwirthschaftlichen Verkehr gehört auch an die Hingabe einer Geldsumme gegen eben eine solche in späterer Zeit. Wir haben schon bemerkt, dass dem Baarumsatz auch zugänglich ist die Hingabe von Geld gegen Geld — verschiedener Art und Sorte, während in dem Creditverkehr allein möglich ist Hin- und Rückgabe derselben Geldsorten, wie auch (im „zinslosen

Darlehen") ganz gleichwerthiger Geldsummen, in deren Umsatz eine etwaige Verschiedenheit der Sorte von den betreffenden Personen gar nicht in Betracht gezogen wird. Ein ähnliches Verhältniss zeigt sich in dem naturalwirthschaftlichen Creditverkehr. Man giebt einmal jetzt irgendwelche gewöhnliche Waaren, um später andere solche zu erlangen. Mit andern Worten: wie vorher ein Kauf und Verkauf, so vollzieht sich hier ein Waarentausch in dem Güterumsatz durch Credit. Aber nur im letzteren wird auch einmal ganz dasselbe Gut hin- und zurückgegeben und werden sodann Güter von ganz derselben Art so umgesetzt, dass man später ein grösseres, ein gleich- oder ein mindergrosses Quantum als das jetzt hingebene erhalten soll. So geht im Deposit zur Aufbewahrung ganz dasselbe Gut erst (zu Detentionsrecht) in die Hände des Empfängers, dann zurück an den Geber. So wird in einem Pachtvertrag, der auf Theilbau oder auf Zehntentrichtung abgeschlossen ist, eine gewöhnliche Waare, die Nutzung des Grundstückes, gegen eine andre gewöhnliche Waare, aliquote Theile der von dem Pächter auf jenem erzielten Früchte, vertauscht. Kein verständiger Mensch wird sich damit abgeben, einen Malter Waizen gegen einen oder einen halben oder anderthalb Malter von ganz derselben Beschaffenheit, einen Pflug, einen Haushahn gegen einen ebensoguten, ebensojungen etc. jetzt zu geben und zu nehmen, was doch Alles im naturalwirthschaftlichen Creditverkehr auch berechneter Klugheit empfohlen erscheinen kann. Noch mehr, auch in unseren Tagen „verstellten" die aus der Kriegsbereitschaft heraustretenden aber einer Dauer des Völkerfriedens misstrauenden Regierungen die Remontepferde bei Privaten, welche dieselben nur zu erhalten brauchten, um sie durch eine bevorstehende Zeit hindurch — sogar zur Nachzucht! — gebrauchen und später die älter gewordenen Thiere zurück geben zu können. Dennoch ist es so grade auch aus wirthschaftlichen Gründen dringlich angerathen worden.

Mag indessen auch der naturalwirthschaftliche Creditverkehr ein grösseres Feld möglicher Anwendung vorfinden, als der naturalwirthschaftliche Baarverkehr, es treten doch dem ersteren soweit er nicht in der Hin- und Rückgabe desselben unverwech-

selten wirthschaftlichen Gutes bestehen soll, in der Praxis noch grössere Schwierigkeiten entgegen als dem letztern. Mit anderen Worten, der Creditverkehr im Ganzen bedarf zu seiner Entfaltung der Existenz und Handhabung eines Geldes noch mehr als der Baarumsatz. Ohne solche ist schon die dem Creditverkehr nothwendig voraufgehende Capitalbildung ungemein erschwert. Und wie viel leichter können sich doch immerhin noch zwei Personen über einen Baartausch verständigen, da Jeder einmal rücksichtlich der fraglichen Gütergattungen über seinen jetzigen Bedarf und jetzigen Ueberschuss ein sicheres Urtheil hat, dann aber auch die quantitativen Bedingungen des Tauschactes im Hinblick auf die offenbaren Verhältnisse des gegenwärtigen Verkehrsmarktes festzustellen vermag. Daher kann auch in unserer Zeit und unter Leuten, welche geldwirthschaftlichen Verkehr kennen, das naturalwirthschaftliche Creditgeschäft sich nur in dem Masse erhalten, aber freilich auch wieder aufleben, als sich ihr Verbrauch in der Hauptsache auf (wenige) Güter allgemein verbreiteten und stetsfort dauernden Bedarfes beschränkt, als die Production für eigene Bedürfnisse und damit der Gebrauchswerth der Güter entscheidend im Vordergrund steht. Dieselben Thatsachen, welche den Naturaltausch im Baarverkehr zu einer normalen Erscheinung machen, lassen ihn für den Creditverkehr als ein erträglicheres Vorkommniss zu. Diese Kindlichkeit der Wirthschaftszustände hat bis auf den heutigen Tag ihre Wohnstätte in einsamen Bezirken mit dünner, bodenwirthschafttreibender Bevölkerung, wie sie den gemeinsamen Grundton abgiebt in allen sonst noch so verschieden ausmalenden Beschreibungen des Colonistenlebens in der neuen Welt. Sachgüter wie persönliche Dienstleistungen werden dort unmittelbar gegen einander, Zug um Zug, oder creditweise umgesetzt. Es wäre aber nur ein Anachronismus, wenn man dahin streben wollte, diesen kindlichen Verkehrsformen durch die „Beseitigung des Geldes“ unter uns eine ausgedehnteste Geltung zu verschaffen. Diese „Reform des Verkehres in der Zukunft“ müsste sich als eine übelangebrachte Restauration erweisen. Und an dieser Stelle wollen wir einer an sich interessanten Erscheinung in der Verkehrspraxis unserer Gegenwart um so eher eine etwas

ausführlichere Besprechung widmen, als dieselbe dazu geeignet ist, Merkmale des natural- und des geldwirthschaftlichen Creditverkehres anschaulicher gegenüber zu stellen. Zunächst muss an eine Ansicht auch von Nationalökonomen erinnert werden, welche nicht ohne Zusammenhang ist, mit solchen „neuen“ Unternehmungen zuversichtlicher „Praktiker“.

Es ist bekannt, dass die Angriffe auf das Geld unter den socialistischen und communistischen Befehdungen unseres wirthschaftlichen Lebens eine hervorragende Rolle spielen. Diese Befehdungen überhaupt wie auch jene Angriffe auf das Geld insbesondere sind in einer durchschlagenden Weise namentlich auch von Hildebrand in dessen „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft“ [1]) widerlegt worden. Grade dieses Buch ist es jedoch, in welchem zuerst die sichere Aussicht auf eine Verkehrsreform unserer Zukunft angekündigt wurde, welche in der Verdrängung der Dienstleistungen des Geldes durch die Dienstleistungen des Credites bestehen werde. Hildebrand meint, dass während unsere Vergangenheit als Naturalwirthschaft, unsere Gegenwart als Geldwirthschaft sich charakterisire, unsere Zukunft als Creditwirthschaft im Anzuge sei [2]).

Wie Vieles nun auch als anderwärtsher vermittelte Begleitung oder als eigenthümliche Auswirkungen des Gegensatzes zwischen „Naturalwirthschaft“ und „Geldwirthschaft“ sich ergeben mag, das entscheidende Wesen desselben liegt darin, dass in dem einen Falle der Umsatz der Verkehrsgüter unter Gebrauch eines Geldes, im anderen Falle ohne solchen erfolgt, also in der Geldwirthschaft als „Kauf und Verkauf“ in der Naturalwirthschaft als „Naturaltausch“ sich vollzieht [3]). Der Gebrauch des Geldes aber umschliesst natürlich doch einen zweifachen Dienst, den eines allgemeinen Werthmessers und den des Circulationsmittels. Der Umlaufmitteldienst unseres (Metall-) Geldes kann durch „Stellvertreter“ und Geschäftsmanipulationen weithin, der des allgemeinen Werthmessers nicht im Geringsten ersetzt werden.

---

1) Frankfurt 1848.

2) A. a. O. S. 216 fl.

3) Auch Hildebrand sagt ausdrücklich S. 277: „Nachdem dagegen der unvermittelte Naturalumsatz von dem Geldverkehr verdrängt worden war“ u. s. w.

In diesem Punkt kam man nicht vorwärts in die „Creditwirthschaft", nur rückwärts in den Naturaltausch. Schon hieraus geht hervor, dass eine Analogie zwischen dem faktisch erfolgten Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft und dem prätendirten der Geldwirthschaft zur Creditwirthschaft gar nicht vorhanden ist. Indessen es bildet ja auch überhaupt der creditwirthschaftliche Verkehr gar keinen Gegensatz zu dem naturalwirthschaftlichen und dem geldwirthschaftlichen, geschweige denn einen coordinirten! Den Gegensatz zum Creditverkehr stellt vielmehr der Baarverkehr, der Güterumsatz „Zug um Zug," dar und jener wie dieser kann sowohl als naturwirthschaftlicher wie als geldwirthschaftlicher Güterumsatz zum Ziele kommen, also als „Naturaltausch" wie als „Kauf und Verkauf" sich vollziehen. „Geldwirthschaftlich" aber bleibt sowohl der Baarverkehr wie der Creditverkehr offenbar auch in der Form, wenn er den Umlaufmitteldienst des (Metall-) Geldes zu umgehen vermag, aber den Werthmesserdienst unverkümmert festhält. Wer desshalb von einer Creditwirthschaft der Zukunft im Gegegensatz zu der Geldwirthschaft der Gegenwart redet, muss entweder über das Wesen des Credites oder über das des Geldes irren. Auffälligster Weise tritt sogar beides gerade bei Hildebrand nach einer Reihe feiner Bemerkungen in der Haupterklärung hervor. „Aber diese Zustände (der Geldwirthschaft) bilden nur den Uebergang zur Creditwirthschaft, zu dem Umsatze menschlischer Erzeugnisse gegen das persönliche Versprechen auf Treue und Glauben und auf Grund moralischer Eigenschaften." In diesen Worten liegt jene bedeutsame Verwechslung von Geld und Capital versteckt und die unrichtige Identificirung des Credites mit dem sog. Personalcredit offenbar vor. Die allgemeinste Anwendung des Personalcredites schliesst die Fortdauer des geldwirthschaftlichen Verkehres gar nicht aus, sie würde nur auch Jedem ohne Bürgschaft, Faustpfand, Hypothek d. h. im Allgemeinen dem Capitalentblössten den jetzigen Empfang eines Gutes, auch Geldes, für eine erst spätere Gegenleistung möglich machen. Ebensowenig kann Personalcredit (sammt Realcredit) jemals dem Umsatzbedürfniss Derjenigen dienen, welche

ihre Producte nur so hingeben können, dass sie sofort den Gegenwerth in Empfang nehmen. Es liegen hier eben zwei verschiedene Bedürfnisse vor und die intensivste Befriedigung des Bedürfnisses nach Creditverkehr kann den Baarverkehr nicht verschwinden machen.

Mit diesem theoretischen Irrthum, welcher einen Wesen-Unterschied zwischen Creditverkehr und Gebrauch eines Geldes im Verkehr statuirt, steht nun offenbar in einem inneren Zusammenhang eine ganz moderne Erscheinung in der Praxis, die „Tauschbank“ oder (wie sie auch nach ihrem Erfinder genannt wird) die Bonnard'sche Bank, welche ihrerseits der Ausgangspunkt für die Entstehung der „Waarencreditgesellschaften,“ „Waarencreditcontore“ in Deutschland [1]) geworden ist. Es ist keineswegs leicht, sich aus den wortreichen Veröffentlichungen dieser Anstalten ein klares festes Bild über die Art und den Erfolg der Geschäftsthätigkeit zu bilden [2]) und an mehr als einer Stelle bleibt es ungewiss, ob man eine neue Phase oder einen Widerspruch vor sich hat. Uns kommt es hier nur darauf an, den ursprünglichen allerdings durchaus eigenthümlichen Grundgedanken der „Tauschbank“ festzustellen und vorzuweisen wie er allmählig umgebildet beziehungsweise aufgegeben worden ist. Dagegen lassen wir es ganz bei Seite, dass die Anstalten dieser Art im Laufe der Zeit oder auch von Anfang an ganze Reihen anderer Geschäfte auch zu Handen genommen haben, welche wie der Kauf und Wiederverkauf von Grundstücken u. s. w. u. s. w. von anderer Stelle aus auch vorkommen können.

Bonnard eröffnete mit ganz geringem Capital im October 1849 eine „Banque d'échange“ zu Marseille. Er sei überzeugt, erklärte er, dass der von einer Bank unterstützte ohne Vermittlung des Geldes sich vollziehende Güterum-

---

1) Waarencreditgesellschaft zu Berlin seit 1856. Waarencreditcontor der Magdeburger Handelscompagnie seit November 1856.

2) „Das System Bonnard ist nothwendig mit einer Praxis verbunden, welche auf Klauseln und Bedingungen beruht, die der Dunkelheit und Zweideutigkeit einen weiten Spielraum lassen“ u. s. w. Erkenntniss des Handelsgerichtes des Seinedepartements in einer 1858 gegen Bonnard von einem Mitgliede der Tauschhank erhobenen Klage.

satz die beste Art des Handels sei. Begründet wurde diese Ueberzeugung nur durch einige ganz allgemeingehaltene Klagesätze gegen das Geld [1]).

Die Anstalt sollte die Hülfeleistungen eines Agenturcomptoirs zur Erleichterung des vollständig naturalwirthschaftlichen Güterumsatzes darbieten. Jemand der sonst zuerst eine zweite Person aufsuchen musste um ihr etwa sein Leder zu verkaufen, damit er dann von einer dritten für seinen Erlös Korn zu kaufen vermöge, sollte der Bank seinen Verkaufgegenstand zur Disposition stellen und durch ihre Vermittlung die gewünschte Waare sofort von einem im Besitz derselben befindlichen Mitglied der Anstalt in Empfang nehmen. Das Aufsuchen des mit Geld Kaufenden resp. für Geld Bestellenden sollte erspart und der Tauschwerth des bestimmten Quantums offerirten Leders unmittelbar durch ein bestimmtes Quantum des begehrten Kornes abgeschätzt, die Mühe des persönlichen Suchens verkehrender Individuen aber beseitigt werden. Es konnte sich dabei an sich um Erleichterung sowohl des naturalwirthschaftlichen Baartausches als des naturalwirthschaftlichen Creditverkehres handeln, wie denn überhaupt von einem Creditinstitut der Tauschbanken natürlich nur dann die Rede sein kann, wenn eben „Waarenvorschüsse“ gegen später darzubietende Gegenleistungen in Waaren oder Arbeiten verabfolgt werden. Aber indem Bonnard in jenen Jahren zu Marseille eigentliche Tauschbillets, „billets d'échange“ ausstellen liess, welche (nicht auf Geldwerth in Waaren) sondern auf bestimmte Waarenquantitäten lauteten, also wirklich eine

---

1) „Der Tausch ist vielleicht die einzige Art des Handels, welche das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion wieder herzustellen und alle andern Werthe ausser dem Gelde wieder von der Gedrücktheit zu erheben vermag, welche das Geld verursacht, wenn es anstatt Mittel zu bleiben beinahe der einzige Zweck aller Geschäfte wird.“

Ein ehrenwerthes Zeugniss sei es für die Gedankenatmosphäre im Jahre 1849, sei es für Bonnard's persönlichen Charakter, liegt weniger in der Phrase, „auch der Aermste soll hier nach seinen Bedürfnissen Hilfe, Credit und Schutz holen,“ als in der Statutensatzung, dass 5% des Reingewinnes für wohlthätige Zwecke, 5% für das Personal der Bankangestellten abgegeben werden sollen.

Preisabschätzung der offerirten Waare in einem Quantum der begehrten Waare erforderten, gab dieser gewandte Geschäftsmann selbst mit dem Urtheil über den Güterumsatz zwischen verschiedenen Orten auch ein solches über den Verkehr zwischen gegenwärtiger und zukünftiger Zeit ab. Der Geschäftsverkehr mit auswärtigen Plätzen, erklärte Bonnard, solle vorläufig nicht speciell dem Tausch gewidmet sein, weil zwischen grösseren Entfernungen die Abschätzung der Tauschwerthe nicht gleichzeitig erfolgen könne und die Chancen stets demjenigen ungünstig sein würden, welcher die Waare zuerst versende. Daher solle vorläufig die Commission zur Grundlage seiner Geschäfte mit den Departements und dem Auslande genommen werden. Die Veräusserung werde dann stattfinden entweder durch Tausch, wenn die Correspondenz die gegenseitige Nützlichkeit derselben herausstellt oder durch Verkauf."

Die Actienzeichner fanden sich anfangs trotz des kleinen Betrages einer Actie nur sehr zögernd ein. Aber die Tauschbank brachte überraschend grosse Gewinnste für sie zuwege. „In vier Jahren, weis't Hübner nach, hatte das Unternehmen aus 25 Franken Fr. 166.96 gemacht." Und als Bonnard 1853 nach Paris übersiedelte und dort mit ganz ähnlicher Einrichtung das „Comptoir central de credit" (unter Fortbestand der Marseiller Banque d'échange) gründete, ergab alsbald auch die neue Anstalt über 20% Reingewinn.

Ohne Frage ist grade die Kleinheit des Actiencapitales eine nothwendige Bedingung der verhältnissmässigen Grösse dieses natürlich von den „Mitgliedern" der Bank bezogenen Gewinnstes der Actionäre gewesen. In der That hätte die Bank, welche für Rechnung der Actionäre weder Waaren in Eigenthum nahm noch mit dem Risiko einer Garantie sich befasste, grosse Capitalien gar nicht brauchen können, wie sie denn wirklich später durch solche zu ganz anderen Geschäftsoperationen hingedrängt worden ist. Und so lange sie nur den naturalwirthschaftlichen Baartausch zum Gegenstand ihres Betriebes ausgewählt hatte, beziehungsweise Waarenbons zur Bewerkstelligung eines Tausches absetzte, ehe sie solche zur Disposition stellte, lässt sich keine andere Quelle jener Gewinnste ausfindig

machen als die von Hübner schon vermutheteten Provisionen für Agenturgeschäftsleistungen [1]. Begegnen uns doch hier Zuflüsse für Vermehrung der Agenturgeschäfte und der Provisionseinnahmen, welche dem gewöhnlichen Agenten ausbleiben. Denn während von diesem für je einen Umsatz von Waaren gegen Geld nur eine Provision genommen wird, in deren Zahlung sich Käufer und Verkäufer, wenn sie nicht einer allein trägt, theilen, können in einer Tauschbank für effectiv 100 Naturalumsätze von Waare gegen Waare von den schliesslich in Frage kommenden 200 Personen auch 200 volle Provisionen erhoben werden. Sodann kann der gewöhnliche Agent nur auf die Nachfrage- (Kauf-) Bedürfnisse bei Abnahme seiner Waare rechnen, die Tauschbank aber wird mindestens ebensosehr noch unterstützt durch die Absatz- (Verkauf-) Bedürfnisse der Producenten. Denn in dem Grade als diese Waaren an die Bank oder vermittelst ihrer abgeben wollen, müssen sie provisionspflichtige Waaren Anderer in Empfang und Verwahrung nehmen. Jede Waarenofferte bringt ja der Bank zugleich einen Waarenabsatz zuwege.

Am Schlusse des ersten Geschäftsjahres der Pariser Anstalt aber wurde eine wesentliche Umbildung von Bonnard durchgeführt. Die Banque d'échange verwandelte sich in den „Credit central.“ Statt der „Tausch-“ Billets wurden „Creditbillets“ eingeführt, d. h. die Scheine, welche auf bestimmte Waarenquantitäten gelautet hatten, wurden durch Scheine ersetzt die auf bestimmte Geldwerthe in bestimmten Waaren zu liefern laute-

---

1) Die Banken. Leipzig 1854. S. 201. „Man findet auf grossen Handelsplätzen oftmals junge Leute, die anfänglich kaum das Porto ihrer Correspondenz erschwingen können, aber nach ein paar Jahren nur durch das Agenturgeschäft ansehnliche Kapitalien erworben haben. Es liegt diess daran, dass im Agenturgeschäft grosse Provisionen gezahlt werden und dass der Agent kein Risico läuft, dass die Provisionen nicht der Lohn für Dienste des Kapitals, sondern für die Arbeit des Agenten ist, also nicht mit dem Kapital des Agenten, sondern mit seiner Arbeit im Verhältniss steht. Aehnliches scheint der Fall bei Bonnard's Bank, seine Fähigkeit, seine Arbeit ist die Quelle, von welcher die Actionäre den Nutzen ziehen, dass das Tauschgeschäft als Basis angenommen ist, ändert nichts an dieser Voraussetzung.“

ten. Abgesehen davon, dass die Bank mit manchen neuen Geschäften in das Fahrwasser anderer gewöhnlicher Banken einbog, wurden auch Mitglieder herangezogen, welche — weil sie z. B. Miethe zahlen oder Hypotheken tilgen mussten —, der Bezahlung ihrer der Bank übergebenen Waarenbons mit Geld nicht entrathen konnten. In dieser neuen Gestalt ist Bonnard's Bank Musteranstalt für die deutschen Waarencreditgesellschaften geworden. Jene selbst machte noch einige Jahre mit sehr erweitertem Capital dividendenreiche Geschäfte, 1857 aber wurde sie in einen unsaubern Process verwickelt, ergab damals nur $8\frac{1}{3}\%$ Gewinn, schloss 1858 mit 308,000 Fr. Verlust ihre Jahresrechnung und brach 1859 zusammen.

Zur Veranschaulichung des Contrastes der Operationen in früherer und späterer Zeit stellen wir Auszüge aus Bonnard's Marseiller Berichten und solche von einer späteren deutschen Anstalt unten in der Note zusammen [1].

---

1) Bonnard'scher Geschäftsbericht: Ein Bildhauer ist Eigenthümer eines Grundstücks in ungünstiger Lage und das er nicht verkaufen konnte. Die Bank übernimmt das Grundstück und giebt ihm an Zahlungsstatt Anweisungen (Bons) auf tägliche Nahrungsmittel und auf Rohstoffe seiner Industrie. Das Grundstück ist von der Bank einem Baumeister im Austausch gegen eine hypothekarische Forderung übergeben, von welcher er vergeblich Nutzen suchte. Die Forderung wurde von dem Besitzer einer Partie Möbel übernommen, die er bisher nicht veräussern konnte, weil sie seinem Geschäftsbetriebe fremd waren. Diese Möbel sind in der Folge in den Händen der Bank der Gegenstand zahlreicher Tauchgeschäfte im Detail geworden. Der Verkäufer der Möbel hat die Hypothekarforderung für ihren ganzen Werth veräussert, der Bildhauer ist auf eine nützliche Weise zu dem Werth seines Eigenthums gelangt, der Baumeister hat das Grundstück an verschiedene seiner Arbeiter und Lieferanten vertheilt." — Ferner: Ein Schneider war Gläubiger eines Tischlers, den das Gericht als insolvent bezeichnete. Die Tauschbank bestellte bei dem Tischler Möbel unter der Bedingung, dass sie ihm ein Drittel in Geld, ein Drittel an Rohmaterial, ein Drittel durch Tilgung seiner Schuld bezahle. Die Schuld war bald getilgt, der Gläubiger war sogar in dem Besitz seiner Forderung, ehe der Schuldner auf obige Weise bezahlt hatte, indem die Bank ihm eine Partie Tuch lieferte." — Ausschreiben der Magdeburger Handels-Compagnie: Der Oekonom giebt Creditscheine, auf welche er sich verpflichtet, seine Producte zu liefern und erhält dagegen Creditscheine, auf welche er diejenigen Gegenstände geliefert bekommt, welche er zur Erhaltung seiner Wirthschaft

Die Beurtheilung der Bedeutung dieser Anstalten wird hauptsächlich auf folgende Punkte zurückkommen:

---

bedarf, als Guano, Drainröhren, landwirthschaftliche Maschinen u. s. w. Der Zuckerfabrikant liefert Zucker, Syrup etc. und erhält dagegen Rüben, Maschinen, Fabrikutensilien, der Kolonialwaarenhändler liefert dem Detailisten seine Artikel und erhält dagegen von dem Zuckerfabrikanten Zucker. Der Materialwaarenhändler liefert seine Artikel im Detail dem grösseren Publicum und empfängt dagegen Waaren aus dem Engrosgeschäft. In derselben Weise findet der Austausch in allen andern Branchen statt, die Bergwerke und Hütten liefern rohes Metall, die Eisengiessereien, Eisenhämmer Gusswaaren, Stabeisen, die Eisenhandlungen weiter an die Handwerker, die Handwerker an das Publicum. Die Zahlungen erfolgen stets durch Lieferung andrer Waaren und ebenso bei allen vorkommenden Geschäften. — Zinsen werden niemals berechnet, sondern bei Abschluss jedes Geschäfts dem Kontor nur eine den Artikeln angemessene (definitiv verfallene) Provision (baar) gezahlt, für welche sich dasselbe dem Austausch der verschiedenen Artikel unterzieht. Der Umsatz der Artikel wird dadurch bewirkt, dass Derjenige, welcher sich zur Lieferung von Artikeln seines Geschäfts verpflichtet, resp. dem Kontor solche zur Disposition stellt, darüber Scheine auf verschiedene Geldbeträge, je nach den Artikeln und deren Verwendung bestimmt zu 1 Thlr., 5 Thlr., 10, 20, 40 Thlr. etc., wogegen er wieder ähnliche Scheine nach seiner Wahl empfängt. Zur Auswahl werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse gedruckt, in welchen die Artikel und die Firmen auf welche Scheine zu haben sind aufgeführt werden. Mit dem Bedingen der Preise für die einzelnen Artikel befasst sich die Kompagnie nicht, sondern ist dies lediglich Sache der Präsentanten von Creditscheinen resp. der auf den meisten Plätzen üblichen Vermittlung der Makler und Agenten. Der Creditschein gilt nur als Zahlungsmittel und darf desshalb Niemand fürchten, dass er mit demselben in der Hand etwa übertheuert werden wird, da zuvörderst der Inhaber des Scheins nicht nöthig hat, dem Verkäufer zu sagen, dass er ihn durch Uebergabe eines Scheines bezahlen will, andrerseits die Kompagnie den Verkehr mit Leuten abbrechen würde, über die in dieser Beziehung irgend begründete Klage bei ihr eingeht. Durch dieses Creditsystem ist die Ausstellung von Wechseln auf Geldzahlungen überall vermieden. — Auf den Creditscheinen selbst verpflichtet sich das etc Mitglied „an die Kompagnie oder deren Ordre seine X Waaren im Werthe von X Thalern zum Tagespreis zu liefern oder — wenn er dieser Bedingung nicht prompt nachkomme — den Betrag sofort baar zu zahlen. Die Gesellschaft cedirt den Schein „ohne Gewähr." —

Das Kreditcomptoir hilft auch wo die Baarzahlung nicht zu vermeiden ist — wie wenn etwa Miethen, Abgaben, Hypothekenkapitalien nicht durch Creditscheine auf Waaren gedeckt werden können. Hat z. B. Jemand vierteljährlich 100 Thaler zu zahlen, so kann er der Kompagnie für 1000 Thaler

Eine Tauschbank im vollen Sinne des Wortes gibt es heute nicht mehr. Die bankmässige Erleichterung des Umsatzes von Waare gegen Waare ohne jegliche Zuhilfnahme der Dienste eines Geldes ist durch die Umwandlung der Banque d'échange in das Comptoir central begraben worden. Bonnard hat es mehrere Jahre hindurch wirklich unternommen die beiden Dienste des Geldes zu beseitigen, er liess die einen Waaren direct in andern Waaren schätzen und direct gegen einander umsetzen. Er selbst muss mit den Actionären gefunden haben, dass die grossen Dividenden seiner Tauschbank wenigstens nicht auf diesen beiden Manipulationen zugleich beruhten, oder dass letztere für ein räumlich und sachlich ausgedehnteres Operationsfeld nicht anwendbar blieben. Jetzt wird von allen betreffenden Anstalten der Werthmesserdienst des Metallgeldes gehandhabt und nur der Umlaufmitteldienst desselben beseitigt. Man nimmt dagegen nunmehr für die ausgegebenen Scheine auch ganz allgemeine Circulationsfähigkeit in Anspruch. Und jedenfalls haben diese Scheine einen ganz eigenthümlichen Charakter. Denn Anweisungen und Wechsel, Banknoten wie Obligationen treten im freien Verkehr mit ihren Umlaufmitteldiensten immer doch nur n e b e n denen des Geldes auf, die Begleitung, das nachfolgende Eintreten des letzteren ist, soweit nicht Zahlungscompensationen u. dgl. möglich werden, eine nothwendige Bedingung ihrer eignen Wirksamkeit. Das „Creditbillet," dessen Umlauf mit der Auslieferung einer gewöhnlichen Waare schliesst, will nicht den Tauschmitteldienst des Geldes ergänzen, im Einzelnfall ersetzen, sondern ihn geradezu aufheben, generisch beseitigen. Diese Thatsache scheint mir nicht ins Licht gesetzt, sondern verschleiert zu werden durch die von Andern gebrauchte Formel: das Creditbillet sei ein trockner Wechsel, aber zahlbar nicht in Geld, sondern in Waare. Ein Wechsel — zahlbar in Waaren, das sind zwei unvereinbare Vorstellungen. Grade da, wo sich die Circulationsmitteldienste des Creditbillets bewähren müssten, nämlich in den Händen andrer Personen als derjenigen, welche es ausge-

Creditscheine geben, gegen welche er nur 900 Thaler andre Creditscheine verlangt und die Kompagnie verwendet dann 100 Thaler zur Abzahlung der aufgegebenen Zahlungen.

stellt haben oder die auf ihm zugesicherte Waare in Empfang nehmen wollen, erweist sich dieser „Aufschwung aus der Geldwirthschaft in die Creditwirthschaft“ als ein drückender Rückschritt. Da die gewöhnliche Waare selbst, auf welche das Creditbillet, statt auf die „allgemein willkommene Waare“ lautet, immer nur zeitweilig und für einzelne Personen sei es überhaupt sei es ohne eine besondere Einbusse verbrauchbar, bewahrfähig oder weiter zu begeben ist, so kann die einem coulanten Umsatz nothwendige Grundlage für das Vertrauen der Abnehmer weder gewonnen noch bewährt werden. Das Vorkommen drastischer Schlussscenen wie sie bereits erlebt worden sind [1]), liegt in der Natur der Sache selbst. Der Einzelne nimmt die Scheine weil sie auf Geldeswerth lauten, nicht weil er die den Schein deckende Waare für sich, den Empfänger, gleichwerthig taxirte; sobald man auf diese Waare selbst zu greifen genöthigt wird, kann man sich der Belästigung und des Verlustes nicht mehr erwehren.

Als Aussteller von solchen Scheinen wird der Theilnehmer freilich es nur angenehm empfinden, dass er seine Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Waaren seiner gewohnten Production — also ohne vorher um einen Verkauf letzterer besorgt gewesen zu sein — darbieten kann. Aber schon hier ist auf den überall wiederkehrenden Satz hinzuweisen, dass nach dem gesammten Gegenseitigkeits- und Beschlossenheitscharakter dieser Anstalten, in welchen die Verwaltung (der Actionäre) wenn sie auch keine Besoldung, sondern Dividenden bezieht, blosser Functionär für die Geschäfte zwischen den eigentlichen Mitgliedern der Bank ist, unmöglich ein solches Mitglied als Aussteller von Scheinen irgend einen Vortheil haben kann, den es nicht durch einen Nachtheil als Empfänger ausgleichen muss. Selbst das Ersparniss am Kassenreservoir muss durch das Waarenreservoir aufgehoben oder durch missliches Zuwarten als Empfänger bei Andern abverdient werden. Gewiss würde jedes Mitglied lieber Geld und Anweisungen auf Geld für seine Leistungen

1) So klagte ein Möbelhändler in dem erwähnten Prozess, dass ihm für seine Anweisungen nicht etwa Anweisungen auf Holz, Rosshaare, Möbelstoffe u. dgl., sondern auf Buchdruckerschwärze, Panamarinde, Kaffeemühlen, Bruchbänder, Thierärzte, Schullehrer u. dgl. gegeben worden seien.

und Offerten in Waaren annehmen als Geldwerth und Anweisungen auf solchen in bestimmten Waaren von bestimmten Producenten.

Was sodann die durch solche Anstalten „ausnahmsweise“ vermittelten Creditgeschäfte anbelangt, so ist an sich kein Grund vorhanden, warum hier der Credit die ihm innewohnenden Wirkungen überhaupt nicht sollte entfalten können. Aber sie sind sicherlich sehr bescheiden. Es kann sich hier ein naturalwirthschaftlicher Credit vollziehen nur mit der Modification, dass die quantitative Gleichstellung zweier gewöhnlicher Waarengattungen nicht von vorn herein bestimmt, sondern von dem eventuellen Geldpreis der Waare, welche die künftige Gegenleistung stellt, abhängig gemacht wird. Beide Contrahenten erkaufen besondere Vortheile mit besondern Nachtheilen in gegenseitiger Berechnung. Der Creditgeber kann leichter Credit geben, weil er für seine disponiblen Werthe in Waaren vorher weder einen Baarverkauf noch einen bestimmten einzelnen Abnehmer auf Vorschuss aufzusuchen braucht, dagegen ist ihm der Gegenwerth in diesem faktischen Personalcreditgeschäft mit von ihm nicht besonders kritisirten Individuen unsicherer und er erhält ihn nicht in der „allgemein willkommenen“ sondern in irgend einer speciellen Waare. Dem Creditnehmer wird wohl die Gegenleistung erleichtert, aber der Werth der — von bestimmten Producenten an einem bestimmten Orte zu empfangenden — Leistung gemindert. Ohne Zweifel muss er für jeden besonderen Vortheil in der einen oder in der anderen Weise auch besonderes Entgelt geben. Es ist vermessen zu sagen, dass nunmehr das Mittel gefunden sei, „Jedem, auch dem Aermsten zu helfen, dass er Rohstoffe u. s. w., was er zur Arbeit braucht, erhalten kann und mit seinen Arbeitsleistungen bezahlen.“ Jede besondere Erleichterung für die Creditnehmer enthält ein besonderes Risiko für die Creditgeber, das irgendwo und wie seine Compensation durch Prämien der Creditnehmer finden muss. Es ist kein Grund vorhanden sich an sich die „Geldbesitzer“ als hartherzig die Rohstoffbesitzer etc. aber als weichmüthige Menschen zu denken [1]. Weitaus das meiste Gewicht ist auf die bereits

1) Uebrigens gilt obendrein ja auch „im Allgemeinen der Grundsatz, dass die vom Antragsteller gewünschten Creditscheine demselben nicht eher

geschilderten Dienste dieser Anstalten als Verkaufsagenturen zu legen. Hier und nicht in Creditvermittlung liegt auch die eigentliche Anziehungskraft derselben. Um so weniger darf neben dem von dem Verkäufer zunächst willkommen geheissenen Dienst das Missliche übersehen werden, dass hier der Absatz und die Consumtion im Ganzen durch ein besonderes Reizmittel forcirt wird, das eine Zeitlang Kraftanspannung, dann aber Erschlaffung bringen muss. Wenn die Benützung der Anstalten durch Grosshändler u. s. w. welche der Verwaltung Anweisungen auf ihre Waaren überlassen, die sie nach der Einlösung in baarem Gelde bezahlt erhalten, unbedenklich erscheinen darf, so sind diese Leute aber auch nicht die eigentlichen Mitglieder der Anstalt. Diese selbst welche nicht bloss verkaufen können, sondern zugleich auch kaufen müssen, werden wie in der Capitalbildung überhaupt so in der Erneuerung ihres Betriebsmateriales insbesondere beengt, wenn sie erst ihre Leistungen gegeben haben müssen, ehe sie Gegenleistungen beanspruchen können. Im umgekehrten Falle sichert man ihnen, die zur Consumtion schreiten, Abnehmer zu, ohne dass sich bereits eine wirksame Nachfrage nach ihren Waaren eingestellt hat. Daher werden die Anstalten insbesondere von Producenten gern benützt werden, die für den Umsatz gegen Geld besonders beengt sind, für welche also in der gewöhnlichen Verkehrsform die Nachfrage ausbleibt. Dafür werden sie zur Gegennahme bestimmter Waaren und bei bestimmten Personen genöthigt. Darin liegt eine Behinderung des Aufschwunges der besten Produktionsstätten und einer möglichst guten Verwerthung der Verkaufswaaren.

Wenn wir es hiernach auch abweisen wollen, diesen „Banken“ zur Stunde einen Spielraum der Thätigkeit oder gar für die Zukunft die Entwicklungsfähigkeit abzusprechen, so scheint uns doch auf dem Grunde der vorliegenden Erfahrungen und Formen die Fortdauer derselben nicht verbürgt. Man darf hierbei ja nicht übersehen, welche anderweitige Anstalten der

---

eingehändigt werden, bis er seine eigenen Scheine ganz oder theilweise eingelöst hat,“ — nur „ausnahmsweise“ werden Vorschüsse in Bons gegeben. Vgl. das Ausschreiben im Namen der Magdeburger Handelscompagnie: Bremer Handelsblatt 1857, S. 95.

Association und des Credites auch für kleine Producenten wir heutzutage theils haben theils haben können.

Neben der Unterscheidung eines naturalwirthschaftlichen und eines geldwirthschaftlichen Verkehres in den Creditgeschäften, welche zu dieser episodischen Betrachtung der modernen Tauschbanken Anlass gab, müssen wir nun sofort auf diejenige hinweisen, welche im Grunde genommen den wichtigsten Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Forschung und Erkenntniss liefert. In dem einen Theil der Creditgeschäfte nämlich stellt der Creditverkehr die nothwendige Form dar, wenn überhaupt ein Güterumsatz bewerkstelligt werden soll. Das ist der Verkehr mit den Nutzungen der Factoren der wirthschaftlichen Production, der „Productivkräfte:“ Natur, Arbeit und Capital. Hier steht eine dem Creditverkehr eigenthümliche Domaine; hier muss die Absicht beider Contrahenten unweigerlich auf den Abschluss grade eines Creditgeschäfts gerichtet sein. — In allen anderen Creditgeschäften dagegen, mag es sich nun um die eines verselbstständigten Verkehrs fähigen Productivkräfte selbst oder um Erträgnisse, Früchte der Nutzung derselben handeln, ist der Umsatz mittelst Credit nur eventuell; in der Natur dieser Güter liegt nichts, was den Baarverkehr ausschlösse; Eigenthumswechsel an dem zu Handen gegebenen Gute selbst ist nicht nur immer vorhanden, sondern auch hauptsächliche und nächste Absicht beider Contrahenten; die Form des Creditgeschäftes wird eventuell dem Creditgeber nöthig, weil er etwa den Umsatz auf dem Wege des Baarverkehres entweder überhaupt nicht oder nicht an dieselbe Person oder nicht zu denselben Bedingungen bewerkstelligen kann und dem Creditnehmer, weil er sich eben zur Stunde nicht im Besitz des nöthigen Gegenwerthes findet.

Betrachten wir zunächst Beispiele der zweiten Gruppe, bei welcher wir nicht lange zu verweilen brauchen.

So stellen die Grundstücke als Leistung wie als Gegenleistung Güter für den Creditverkehr. Sie werden einmal jetzt hingegeben für eine zukünftige Gegenleistung in Geld oder Naturalien. Ein erstes Beispiel der sogenannten Stundung des Kaufschillings, die der Sache nach in allen Creditgeschäften dieser

Gruppe vorkommen kann, wenngleich im gewöhnlichen Leben die Bezeichnung nicht für alle im Brauch ist. Uebrigens ist freilich der gewöhnliche Begriff der „Stundung des Kaufschillings“ zu eng für alle Vorkommnisse in diesem Verkehr. Grundstücke u. s. w. können auch für eine spätere Gegenleistung so hingegeben werden, dass der Gläubiger auf letztere überhaupt erst nach einer gewissen Zeit Anspruch haben soll. Grundstücke können dann auch als zukünftige Gegenleistung gegen jetzt baar gegebene Güter erworben werden. Letzteres Creditgeschäft, also eine „Vorausbezahlung des Kaufpreises,“ liegt im beiderseitigen Interesse, z. B. wenn der Käufer sich die Erlangung des Grundstückes ohne Gefährde durch eine spätere Willensänderung des Verkäufers oder Concurrenz anderer Käufer sichern will und wenn der Verkäufer sich schon jetzt in den Besitz des Tauschgutes für sein Grundstück setzen will, weil er lezteres zwar noch eine gewisse Zeit hindurch selbst benützen möchte oder muss aber doch auch eine Willensänderung des Käufers besorgt u. s. w.

Wenn sich nun auch nach derartigen Vertragsabschlüssen der Käufer gegenüber dem Verkäufer thatsächlich das eine Mal in der Stellung eines Darlehnsschuldners, das andere Mal in der eines Verpachters befindet, so können doch weder Motive noch Folgen auf diese Stellung bezogen werden. Eigenthumswechsel in Bezug auf Productivkräfte, nicht Kauf und Verkauf von Nutzungen derselben ist der vortretende Charakter dieses ökonomischen Vorkommnisses.

Auch die „Vorausbezahlung des Kaufpreises“ kann wie die „Stundung des Kaufschillings“ überall vorkommen, wo die Tauschgegenstände des Creditverkehrs ebensowohl im Baartausch würden umgesetzt werden können. Häuser und Maschinen, Statuen und Gemälde, Sachgüter aller Art so wie die immateriellen Erzeugnisse der Firma eines Handlungshauses oder die Geschäftsverbindungen einer literarischen Anstalt, dingliche Berechtigungen u. s. w. können auch hier Umsatzobjecte sein. Und wenn bei den einen von einer neben dem Kaufschilling zu beachtenden leihweisen Benützung bis zum Endtermin des Creditgeschäftes nicht die Rede sein kann, wie bei allen Gütern, in deren Benützung Gebrauch und Verbrauch zusammenfällt, wird

es andrerseits von grosser Bedeutung, dass das Creditgeschäft durch „Vorausbezahlung des Kaufpreises" für viele Güter möglich ist, die zur Zeit noch gar nicht vorhanden, aber mit der Zeit herstellbar sind.

Eine besondere Erwägung erfordert an dieser Stelle der Umsatz der Arbeitsleistungen. Man darf den Kauf und Verkauf eines Arbeitsresultates, welches als Verkehrsgut auch für Creditgeschäfte in diese erste Gruppe gehört, nicht verwechseln mit dem Umsatz der Nutzung von Arbeitskräften — so wenig wie den Umsatz der Bodenproducte mit dem Verkehr der Nutzung der Bodenkräfte. Leider gehört ja auch noch in so manchem Lande der Verkehr mit Arbeitern selbst hierher — parallel mit dem Verkehr der Grundstücke! Das Resultat (die Frucht) einer Arbeitskraft kann allerdings nicht bloss als ein fertiges — z. B. in einem bereits vorhandenen Sachgute — sondern auch als ein erst noch zu effectuirendes verkauft werden. Aber im einen wie im andern Fall ist nicht die Nutzung der Arbeitskraft, sondern ein aus letzterer hervorgegangenes Werthproduct Gegenstand des Vertrags. Im Uebrigen kommen hier ebensowohl die sogenannten persönlichen Dienstleistungen wie die Arbeitsleistungen in der Sachgüterproduction in Betracht. Werden sie fertig verkauft ohne durch Baarverkehr ihr Aequivalent zu finden, so ist eine „Stundung des Kaufschillings" thatsächlich vorhanden, mag dieselbe nun freiwillig gewährt oder aufgedrungen sein. Im letztern Fall hat man eine „Zwangsanleihe" vor sich, welche leider nicht bloss von einer Staatsregierung verwirklicht werden kann. Mit einer solchen wird vielmehr heimgesucht Jeder welcher persönliche Dienste leistete und die erwartete sofortige Bezahlung nicht findet, weil er seine Waare, die vollbrachte Arbeitsleistung, nicht wieder zurücknehmen kann. Ebenso aber auch der Arbeiter in der Werkstätte des Unternehmers, weil dieser Eigenthümer des von ihm gestellten Rohstoffes verbleibt, auch nachdem in denselben die Leistung des Arbeiters übergegangen ist. Sobald der selbstständige Handwerker und jeder Unternehmer Sachgüter an seine Kunden creditweise verkauft, so gewährt er natürlich auch für die in den Producten steckende eigene und fremde Arbeitsleistung eine Stundung des Kaufschillings und wie oft

und lange eine gradezu aufgenöthigte. Diese Zwangsanleihen der Privaten unterscheiden sich von Zwangsanleihen des Staates nicht anders wie der Privatcredit und der öffentliche Credit überhaupt [1]).

An die zweite Gruppe der Creditgeschäfte ist immer hauptsächlich gedacht worden, wenn von der Bedeutung des Credits für die Volks- und Privatwirthschaft die Rede war. Sie wird wie erwähnt gebildet durch den Umsatz der Nutzung von Productivkräften, welcher sich nothwendigerweise immer als Creditgeschäft vollzieht. Die Nutzung der menschlichen Arbeitskraft, der Bodengrundstücke und des Kapitales kann nur creditweise ge- und verkauft werden. Der Grund liegt darin, dass dieses Tauschobject nicht fertig übergeben werden kann, vielmehr durch eine Reihe von Zeitmomenten hindurch ins Leben tritt, gleichwohl aber in allen Stadien seiner Verwirklichung von dem Käufer der Nutzung angeeignet, aus den Händen des Verkäufers entlassen werden muss. Der Preis der Nutzung kann desshalb allerdings sowohl vor- wie nachbezahlt werden, aber jeder der beiden Contrahenten muss immer entweder Gläubiger oder Schuldner in Bezug auf ihn sein, ein Baarkauf ist nicht möglich.

Wie entschieden nun immer die Unterscheidung zwischen dem Verkauf der Productivkräfte selbst und dem Verkauf ihrer Nutzung festgehalten werden muss, so darf doch auch von vorn herein nicht übersehen werden, wie durch die Art und Weise, in welcher der Käufer die Nutzung sich allein aneignen kann, bedingt ist, dass auch die Productivkraft selbst demselben irgendwie preisgegeben werden muss. Der sehr verschiedene Grad dieser Preisgebung wird im Allgemeinen durch die Verschiedenheit der natürlichen Entstehung und der Entgegennahme der Nutzungen bestimmt, innerhalb der einzelnen Arten dann aber auch wohl noch durch besondere Uebereinkunft modificirt. Möchte er aber auch der denkbar höchste sein, die eigentliche, ich möchte sagen: officielle Intention der Contrahenten geht doch nicht auf

---

1) Hier wäre namentlich darauf hinzuweisen, dass wider den privaten Creditnehmer die Hilfe des Gerichtes gegen eine weitere Fortdauer der Zwangsanleihe angerufen werden kann, die aber freilich dem Gläubiger auch den Verlust des Werthes seiner Forderung besiegeln kann.

den Verkauf der preiszugebenden Productivkraft selbst, sondern auf den Verkauf der Nutzung derselben. Das ist entschieden auch für das Darlehen festzuhalten.

Fassen wir nun zunächst den Verkehr mit den Nutzungen der menschlichen Arbeitskraft etwas näher ins Auge.

Hier handelt es sich also nicht um den Verkehr mit Resultaten der Arbeit, sondern um den Vertrag durch welchen der Arbeiter die zeitweilige Nutzung seiner Arbeitskraft an den Arbeits-„Herrn“ verkauft. Es kann dabei Besonderes über Art und Maass der Nutzung zugleich verabredet werden oder auch der Arbeitsherr schliesslich über die Art der Benützung allein entscheiden mit nur mehr im Allgemeinen durch Gesetz und Sitte gezogenen Grenzen. Sobald der Vertrag abgeschlossen ist, hat jeder Contrahent Pflicht und Recht wie in allen Creditgeschäften. Jeder muss den von ihm offerirten Tauschgegenstand geben und kann den zugesicherten fordern. Abermals muss hier daran erinnert werden, dass die Annahme, der Arbeiter selbst sei der eine Contrahent nur für die Zustände der freien Arbeit gilt. Die Arbeitsnutzung des Sclaven wird von dem Herrn desselben verkauft, er “vermiethet“ den Sclaven, indem er denselben wie ein stehendes Capital ansieht. Für unsere Länder muss jedoch auch an die Unfreiheit des Gefangenen erinnert werden, dessen Arbeitsnutzung von der Gefängnissverwaltung verkauft wird.

Für den Preis der Nutzung menschlicher Arbeitskräfte, welche immer nur durch ein Creditgeschäft von längerer oder kürzerer Dauer verkauft werden kann, haben wir keine besondre Bezeichnung die sich zugleich auf alle Arten von Arbeitern bezöge. Für einzelne Gruppen derselben ist im Brauch: Besoldung, Sold, Gage, Salair u. s. w. aber auch schlechtweg: Lohn, welches Wort (Arbeitslohn) theils auch als Preis für die einzelne Arbeitsfrucht, theils als Preis jedes auf die Arbeit zurückzuführenden Effectes verwendet wird. Wir werden uns von nun an da, wo der Preis für Nutzungen der Arbeit jeder Art im Gegensatz zu dem Preis für einzelne Arbeitsresultate in Frage kommt, zur Bezeichnung jener des Ausdruckes: Löhnung bedienen.

Schon der eigentliche Taglöhner erhält solche Löhnung. Er verkauft die Nutzung seiner Arbeitskraft während einer kür-

zeren oder längeren Zeit (Tage, Wochen), gegen einen Preis den er entweder vor dem Beginn oder nach dem Schlusse dieses Zeitraumes in Empfang nimmt. Die Beschränktheit seiner Arbeitsfähigkeit lässt auch dann, wenn bei der Vereinbarung kein besonderes Bedürfniss namhaft gemacht wird, die allgemeine Dispositionsbefugniss des Arbeitsherrn über die Art der Verwendung der Arbeitskraft von geringer Ausdehnung erscheinen. Doch stellt der Käufer der Arbeitsnutzung den gewöhnlichen Taglöhner hier oder dort in Thätigkeit, lässt ihn mit der Hand schaffen, oder Aufsicht führen, Wege gehn u. s. w. Und „Casum sentit *dominus*!" Nicht den Arbeiter — wie dann wenn er einzelne Arbeitsleistungen in sachlichen Producten oder auf Stücklohn verkauft — sondern den Arbeitgeber trifft der Schaden des zufälligen Hindernisses, des unerwarteten Regengusses u. dgl. Er erwirbt neben der Befugniss der Leitung nur ein Anrecht auf Arbeit, nicht auf Arbeitserfolge.

Hieran reiht sich die Einstellung auf Zeitlohn der Gesellen im Handwerk, der Handlungsdiener im kaufmännischen Geschäft, der Knechte für Ackerbau und Viehzucht im landwirthschaftlichen Betrieb. Weder Stücklohn noch jener Theil des Entgeltes vom Arbeitgeber, welcher in Unterricht oder Kost und Logis besteht kommt in Betracht. Auch hier erscheint der Kreis, innerhalb dessen freie Wahl in der Nutzung der Arbeitskraft liegt, immer als ein beschränkter.

Sehr ausgedeht dagegen ist dieser wieder für die Nutzung der Arbeitskraft des Hausgesindes. Hier soll hauptsächlich nur die unsittliche, die auf ein durch das bürgerliche Gesetz untersagtes Thun gerichtete und eine solche Nutzung ausgeschlossen sein, welche mit der leiblichen Gesundheit des Dienstboten offenbar unverträglich ist.

Ferner ist hier der „Miethsoldaten" im eigentlichen Sinne des Wortes zu gedenken. In den früheren Zeiten des „Söldlingswesens" kauften die Regierungen compagnien- und regimenterweise die Nutzungen fertiger Soldaten; wo heutzutage Mann für Mann „angeworben" wird, besorgt regelmässig der Käufer auch noch die zum Kriegsdienst qualificirende Ausbildung. In Ländern wie England, wo die von der Masse der Soldaten frei-

willig gesuchte Löhnung als ein wirkliches Aequivalent für die dargebotene Nutzung erscheinen darf, kann das empörende „Pressen" zu Soldatendiensten wie eine brutal durchgeführte Zwangsanleihe betrachtet werden. Dagegen fällt die „Conscription" anderer Länder durchaus unter den Gesichtspunkt einer Steuer und der freiwillig nicht gesuchte „Lohn" des Soldaten kann nicht als „Löhnung" seiner Arbbeitsnutzung sondern nur als Verwaltungsaufwand zur Erhebung dieser (Natural-) Steuer angesehen werden. Welche Folgerungen sich aus dieser Thatsache ergeben sollten, ist an anderer Stelle weiter ausgeführt worden [1].

Endlich ist hier die Nutzung der Arbeitskraft der sog. öffentlichen Diener (einschliesslich der Officiere in Ländern mit Conscription) aufzuführen. Grade auch von unserem Gesichtspunkt aus tritt die grosse Verschiedenheit in der Stellung derjenigen Arbeiter in den Geschäftslocalen des Staates, mit welchen nur über bestimmte einzelne Arbeitsleistungen vereinbart wird, und den eigentlichen „Beamteten" des Staates, welche die allgemeine Nutzung ihrer Arbeitskraft innerhalb eines namentlich auch durch ihre Arbeitsfähigkeit bestimmten Kreises in den Tausch geben, sehr auffällig hervor. Wenn bis zur Stunde unter den Regierungspolitikern sich auch jene Partei fortbehauptet, welche erklärt, auch das Einkommen (die Besoldungshöhe) des Beamteten sei im maassgebenden Hinblick auf die Summe der von ihm effectiv geleisteten Einzeldienste (im Gegensatz zu dem Bedarf der sogenannten „genügenden Alimentation") zu normiren, so darf der Nationalökonom keinen Augenblick zögern, diese Ansicht als wirthschaftlich verkehrt und ungerecht zu bezeichnen. Das Tauschobject, welches hier den Preis bestimmen soll, sind durchaus nicht die wirklich geleisteten Arbeiten, deren Maass und Art einestheils durch den befehlenden Willen der Staatsgewalt allein, anderntheils durch die eventuellen Lebensvorkommnisse bei fortwährender Arbeitsbereitschaft des Beamten bestimmt wird. Es ist vielmehr die Nutzung seiner Arbeitskraft welche in Betracht kommt. Hierin allein liegt auch das wesentliche

1) Vgl. meine Schrift: Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Conscriptionspraxis. Freiburg 1860.

Unterscheidungsmerkmal. Denn dass der Staatsbeamte auch einen Ersatz für kostspielige und lange Vorbereitungsanstrengungen zur Erlangung einer qualificirten Arbeitskraft gemacht hat, die als unwiderruflich fixirte Zeit — und Vermögensverwendungen erscheinen können, und dass er schliesslich in der Regel keine Concurrenz von Arbeitgebern sondern nur den einen Dienstherrn, die einheimische Staatsgewalt sich gegenübergestellt findet, das Alles kann ebensogut auch für die Darbietungen von einzelnen Arbeitsleistungen für die Bedürfnisse des Staates geltend gemacht werden.

Für das mögliche Alterniren in der Stellung des Creditnehmers und des Creditgebers innerhalb der jedenfalls nothwendigen Form des Creditgeschäftes stellt grade die Praxis in der Besoldungsauszahlung ein allgemein bekanntes Beispiel. In Norddeutschland, wo die Besoldungen monatlich vorausbezahlt werden ist die Regierung Gläubiger, der Beamte Schuldner, in Süddeutschland, wo die Besoldung erst nach Ablauf eines Vierteljahres „fällig“ wird, nimmt der Staat Credit und der Beamte giebt ihn.

Auch der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens lässt erkennen, dass der grosse Unterschied zwischen einem Verkauf von Arbeitsresultaten und dem der Nutzung von Arbeitskräften immer herausgefühlt wurde. Die Bezeichnungen für den letzteren mahnen deutlich genug an die Herbeischaffung von Capitalkräften oder an den Kauf der Nutzungen von Capital. Der Beamte wird „angestellt“ und „eingesetzt,“ der Geselle, der Commis wird „eingestellt,“ das Hausgesinde sogar gradezu „gemiethet.“

Nach der Betrachtung dieses Tauschverkehres, in welchem es sich um Nutzungen menschlicher Arbeitskraft handelt, bleibt nun jener Kreis von Creditgeschäften übrig, in welchem die Nutzungen der Productivkraft des Bodens und derjenigen des stehenden und umlaufenden Kapitales verkauft werden. Diese Creditgeschäfte werden durch die Pacht, die Miethe und das Darlehen umfasst. Alle drei Arten sind für das wirthschaftliche Leben, in welchem sie tausendfältig tagtäglich in Wirksamkeit sind, von grösster Bedeutung. Aber unzweifelhaft ist es das Darlehn, welches weitaus

überwiegend die weitergehende Forschung der wirthschaftlichen Wissenschaft in Anspruch nimmt. Damit hängt zusammen, dass Pacht und Miethe regelmäsig kaum einmal nebenbei in der Volkswirthschaftslehre erwähnt, alle Erörterungen über Wesen, Bedingungen und Wirkungen des Credites im Allgemeinen fast ausschliesslich dem Darlehen zugewendet werden. In der That sind bei einer weitgehenden Uebereinstimmung der Schriftsteller und der Gesetzgebungen über die Eigenthümlichkeit des Darlehens die besonderen Merkmale der Creditgeschäfte, welche Pacht und Miethe genannt werden, und insbesondere die Grenzlinie zwischen diesen beiden selbst zur Stunde keineswegs als festgestellt zu betrachten.

Es scheint allerdings, als ob diese ganze Frage sehr leicht zu beantworten und auch längst erledigt sei. Grundstücke, sagten und sagen Viele, werden verpachtet, stehendes Capital wird vermiethet, umlaufendes Capital wird dargeliehen. Dass Diejenigen, welche keine oder wenigstens keine erhebliche Abscheidungslinie zwischen Grundstücken und Capital anerkennen, diesen Satz zu verwerfen veranlasst sind, versteht sich von selbst. Aber man wird überhaupt zugestehen müssen, dass das ja nur Worte sind, welche an sich keine Erklärung enthalten, sondern höchstens zum Suchen einen Anstoss geben. Warum, muss man fragen, macht man denn eine derartige Abgrenzung im Creditverkehr, da man ja doch im Baarumsatz gar nicht daran denkt, z. B. zwischen dem Kauf eines Grundstückes und dem eines Hauses zu unterscheiden? Die Hauptfrage ist vielmehr natürlich, ob sich überhaupt wirthschaftlich bedeutsame und darum auch vertragsmässig auszuprägende Unterschiede innerhalb des vorliegenden Kreises von Creditgeschäften erkennen lassen und welcher Art sie sind. Aber nicht das, was ganz unabhängig vom Creditverkehr vorhanden ist, wie grade auch die verschiedene Gattung der Productivkraft an sich oder die verschiedene Beschaffenheit der Frucht dieser Productivkräfte, sondern nur die zur Durchführung grade des Creditgeschäftes selbst nothwendige aber jedesmal verschiedenartige Stellung der Contrahenten zu der Productivkraft, deren Nutzung umgesetzt werden soll, und die verschiedene Art,

in welcher diese Nutzung auf Grundlage eines Creditvertrages angeeignet werden muss, kann den bestimmenden Ausgangspunkt für die Eintheilung und die entscheidende Charakterisirung abgeben. An dieser logischen Forderung wäre selbst dann festzuhalten, wenn es sich zeigen sollte, dass mit der so gewonnenen Abscheidung anderswoher zu begründende Unterscheidungsmerkmale zusammenfielen.

Allen Creditgeschäften, welche mit dem Namen Darlehen, Pacht und Miethe umfasst werden sollen, ist gemeinsam eigenthümlich, dass der Besitzer der Productivkraft nur die Nutzung dieser zu verkaufen, die Productivkraft selbst sich zu erhalten beabsichtigt. Der Käufer aber kann sich die Nutzung nicht aneignen, ohne dass er auch über die Produktivkraft selbst eine Gewalt hat. Das Maass dieser Gewalt ist zugestandenermaassen durch die Benöthigungen der Nutzung bedingt und beschränkt. In einem ersten Theil nun dieser Creditgeschäfte, in dem Darlehen, wird zum Behufe eines Verkaufs der Nutzung dem Käufer die Productivkraft selbst zu voller Verbrauchsgewalt übergeben. Er wird Eigenthümer der Produktivkraft, weil er sich jedenfalls nur als solcher ihre Nutzung aneignen kann. Er kann desshalb auch nicht (abgesehen von dem Kaufpreis für die Nutzung) zur Wiederzustellung derselben Güterindividuen, sondern nur zur Rückerstattung einer mit ihnen homogenen und gleichwerthigen Produktivkraft verbindlich gemacht werden. Das bewegliche Capital welches hier in Frage kommt, wird durch jene Güter dargestellt, welche als „vertretbare und verbrauchliche“ (res fungibiles et consumptibiles) bezeichnet werden. Vertretbar, weil sich kein wirthschaftliches Interesse an die Besonderheit der einzelnen Güterindividuen (Getreidekörner, Geldstücke u. s. w.) knüpft, vielmehr die einen wie die andern zu gleichen Diensten befähigt sind, so dass man nur darauf zu sehen braucht, sie in Zahl, Maass, Gewicht und generischer Güte bestimmt zu erhalten zu haben und wiederzubekommen. Wie nun demgemäss der Creditgeber schon vor dem Ausleihen sich nur als Besitzer eines quantitativ und generisch bestimmten Werthes fühlt, so kann er auch hernach nur auf einen solchen hin sein Interesse bezogen finden. Er erhält sofort rechtliche Gewalt

über einen äquivalenten Vermögenstheil seines Schuldners bis zur schliesslichen Rückerstattung eines mit den hingegebenen Güterindividuen gleichwerthigen Capitalquantums. Die Uebergabe der Productivkraft im Darlehen zu vollem Eigenthum bringt desshalb so wenig wie die Rückerstattung einer gleichwerthigen Grösse eine Aenderung in dem summarischen Vermögensbestande weder des Gläubigers noch des Schuldners zuwege. „Verbrauchlich“ (besser verbrauchbar) werden sodann jene Güter zugleich genannt, weil sie, wie angenommen wird, nur so von dem Inhaber nutzbar gemacht werden können, dass er sie mit dem Acte der Verwerthung vollständig verzehrt, aufbraucht. Man muss diese Charakterisirung dann freilich sogleich dahin ausdeuten, dass der Verzehr oder Verbrauch der Geldstücke, welche die für uns weitaus wichtigste Form des Darlehens darstellen, in der Weggabe derselben in das Eigenthum Anderer bestehe. Als überhaupt nicht zutreffend aber erweist sich dieses Merkmal wenigstens in einem Falle, nämlich wenn es sich um Dienste der Cassenreservoirs (oder auch der Kornvorräthe etc.) handelt. Ein Darlehen für solchen Zweck verrichtet seinen vollen Dienst für den Creditnehmer, der durch eine vor ihm liegende Zeit hindurch gegen die Möglichkeit eines schadenbringenden Mangels an Zahlungsmitteln geschützt sein will, auch dann, wenn er nicht in den Fall kommt, die entliehene Summe weggeben zu müssen. Aber wirklicher Eigenthümer des Geldes soll er ja allerdings auch in diesem Falle sein. Die so häufige Verwendung wirklicher Deposite zu solchen Diensten ist ein vollständiger Missbrauch des Deposits und dass er an „überwachten“ Banken unbeanstandet vorkommt ist ein wahrhaft drastischer Beleg für die Bedeutungslosigkeit der Controle.

Die Nutzung eines „dargeliehenen“ Kapitales kann so gut wie alle übrigen Güter statt verkauft auch verschenkt werden. Leider wird aber die unentgeltliche Uebertragung jener Nutzung von der entgeltlichen nicht, wie das sonst durch die zwei ganz von einander abgesonderten Bezeichnungen: Kauf und Schenkung geschieht, auseinander gehalten, sondern wir reden von dem unverzinslichen Darlehen neben dem verzinslichen; wir stellen das der Natur der menschlichen Dinge ge-

mäss nur als Ausnahme berechtigte und durch gar keine Motive des Tauschverkehrs bedingte Vorkommniss der als Schenkung einer Nutzung sich erweisenden Schenkung als eine besondere Art von „Darlehen" neben die andere. Dagegen kann ich ja wohl einem armen Mann auch die Nutzung eines Wohnraumes in meinem Hause schenken, die Nutzung meines Ackers unentgeltlich überlassen, aber das Verhältniss zwischen ihm und mir wird dann von Niemand Miethe und Pacht genannt. Der Sprachgebrauch handhabt Miethe und Pacht im Creditverkehr analog dem Kauf im Baarverkehr nur für die Erscheinung eines entgeltlichen Güterumsatzes. Wenn er mit dem Darlehen nicht ebenso verfährt, so haben wir wohl die Erklärung vornämlich darin zu suchen, dass die Uebergabe der Productivkraft zu vollem Eigenthum und das Wiederempfangen einer solchen selbst wegen des zwischen beiden Acten liegenden bedeutsamen Risico's für den „Anvertrauenden" von übergreifender Bedeutung für die Erfassung des Charakteristischen erscheint. Wir aber müssen uns doch mit Nachdruck darauf verweisen, dass diese Uebergabe und Rücknahme der Productivkraft — wie wichtig sie auch für sich betrachtet erscheinen mag — doch durchaus nur die begleitende Bedingung, nicht die bewegende Ursache des Vorgangs ist, nicht sein volkswirthschaftlich bedeutsames Wesen hervorstellt. Hätte man auch das besondere Wort „Darlehen" von Anfang an nur für den Begriff unseres verzinslichen Darlehens eingeführt, so würden wahrscheinlich viele Wirren und vieles Irren auf dem Boden des Creditverkehres ausgeblieben sein. Dem entgeltlichen Creditverkehr gehört allerdings auch das unverzinsliche Darlehen an, allein nicht in dem Sinne wie Pacht, Miethe und verzinsliches Darlehen als ein auf die Nutzung abzielender Vertrag, sondern correspondirend mit dem Deposit zur Aufbewahrung. Diesem steht es ähnlich zur Seite wie das verzinsliche Darlehen neben der Pacht und Miethe. Die Grenzlinie wird beide Male durch den Umstand dargeboten, dass einerseits Rückerstattung desselben unverwechselten Sachgutes, andererseits Rückerstattung eines mit dem überlieferten gleichwerthigen stipulirt wird.

Wir können hiernach schliesslich sagen:

Darlehen ist das Creditgeschäft für (entgeltliche) Uebertragung der Nutzung eines aus vertretbaren Gütern bestehenden Kapitals, dessen Eigenthümer der Schuldner mit der Verpflichtung wird, später einen gleichen Werth an den Gläubiger zu erstatten.

Den vertretbaren Gütern gegenüber zeigen alle anderen neben den Gattungseigenthümlichkeiten auch einen individuell ausgeprägten und allerseits anzuerkennenden (Stoff- oder Form-) werth. Zugleich lassen sie als Productivkräfte eine Nutzung zu, bei welcher sie als Güterindividuen fortbestehen und fortbestehen sollen. Wenn desshalb diese Nutzungen verkauft werden sollen, was durch die Pacht und die Miethe geschieht, so kann und soll von der Uebertragung eines Eigenthumsrechtes der Produktivkraft auf den Nutzniesser nicht die Rede sein. Der Verpächter und Vermiether vielmehr bleibt Eigenthümer dieser Producktivkräfte, währenddem ein anderer sich ihre Nutzung aneignet. Man muss sich desshalb bewusst bleiben, dass wenn man sagt, es werde in Pacht und Miethe im Gegensatz zum Darlehen „derselbe unverwechselte Körper, welcher vom Ausleiher hingegeben wurde, auch wieder zurückgegeben“ — eigentlich nicht das Grundstück, das Haus selbst hin- und zurückgegeben wird, sondern nur eine Gewalt über es, ein Recht an ihm und eine Fähigkeit zum Missbrauch desselben.

Wie aber unterscheiden sich nun Pacht und Miethe von einander? Wir wiederholen, diese Frage würde höchst unwichtig sein, wenn die Beantwortung an dem einfachen Entscheid ihr Genügen finden könnte, dass eben die eine Gattung von Produktivkräften — etwa die Grundstücke — verpachtet und die anderen — das „stehende Capital“ — vermiethet würden. An diese bloss terminologische Feststellung für das wirthschaftliche Wörterbuch knüpft sich kein wissenschaftliches Interesse. Wir können jedoch kaum anders urtheilen, wenn sich Pacht und Miethe in der Hauptsache nur durch die verschiedene Beschaffenheit der aus zwei Gattungen von Produktivkräften hervorgegangenen Nutzungen unterscheiden sollen. So ist neuerdings (wesentlich im Anschluss an römisch-rechtliche Distinctionen) gesagt

worden[1]: „Pacht findet statt, wenn der ausgeliehene Gegenstand sich zur Hervorbringung neuer körperlicher Erzeugnisse eignet, z. B. ein Grundstück — Miethe, wenn er nur unmittelbar zu verzehrende Nutzungen bietet, z. B. ein Wohnzimmer, ein Reitpferd.“ In einer solchen Gegenüberstellung möchte immerhin ein äusseres Merkmal zur juristischen Feststellung von Pacht und Miethe liegen, allein sie enthält keinen Vorweis eines Wesensunterschiedes zwischen zwei auseinanderzuhaltenden Creditgeschäften. Die allerdings bedeutsame Verschiedenheit materieller und immaterieller Producte und die nothwendige Verschiedenheit der Weise ihres Gebrauches liegt eben weit vor aller Erörterung über Creditgeschäfte. Sie gilt für alle Verhältnisse und wir fragen desshalb auf's Neue: warum denn wird sie hervorgehoben für Pacht und Miethe, da bei dem Kauf eines Hauses und eines Grundstückes nicht an sie gedacht wird?

Die regelrechte Unterscheidung zwischen Creditgeschäften kann und soll, wie überhaupt, so auch hier nur auf dem Boden der diesen selbst eigenthümlichen Verhältnisse gewonnen werden, also nur in einer wirthschaftlich bedeutsamen und vertragsmässig zugestandenen Verschiedenheit der Stellung der Contrahenten zu der zur Nutzung darzubietenden Produktivkraft, in einer Verschiedenheit von Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf die für ihre Verhandlung speciellen Gegenstände.

Eben diese Verschiedenheit ist innerhalb der vorliegenden Creditgeschäfte in einer so bedeutsamen und scharf ausgeprägten Gestaltung vorhanden, dass es sich nicht von ferne nur um „verschiedene Namen“ für dieselben oder sehr ähnliche Dinge handelt.

Stellen wir uns beispielsweise das Ausleihen eines Ackers und das eines Wohnhauses vor Augen. Beide haben und bewahren einen Individualwerth, über beide bleibt das Eigenthumsrecht in der Hand des Ausleihers, von beiden soll nur die Nutzung verkauft werden. Ueber beide soll nur eine solche Gewalt eingeräumt werden, wie sie zur Aneignung der Nutzung erforderlich ist.

---

1) Kumpf a. a. O. S. 477.

Eben diese Gewalt aber ist nun zunächst eine verschieden grosse.

Dem Nutzniesser eines Ackers wird eine Handthierung mit dem Acker selbst, eine Einwirkung auf die Produktivkraft zugestanden, welche dem Nutzniesser des Wohnhauses versagt bleibt.

Dazu tritt als Zweites die Forderung:

Der Acker soll als eine durch die Nutzniessung in ihrem Werth nicht verminderte, als eine gleichwerthige Produktivkraft (also unter Uebertragung einer Netto-Nutzung) zurückgestellt werden, das Haus dagegen wird in einem durch die Nutzung und während derselben nothwendig und offenbar werthgeminderten Zustande (also unter Uebertragung einer Brutto-Nutzung) zurückgenommen.

Wir haben also hier, wie das auch recht ist, ganz dieselben Motive zur Unterscheidung, durch welche auch das Darlehen charakterisirt wurde, da ja bei diesem einmal auf die Uebertragung eines Eigenthumsrechtes an der Produktivkraft und sodann auf die Rückerstattung eines gleichen Werthes hingewiesen werden musste! Auch erkennt man sofort, noch ehe man auf weitere Einzelnheiten und charakteristische Auswirkungen des Gegensatzes aufmerksam geworden ist, dass zwei so wesentlich verschiedene Arten von Creditgeschäften jedenfalls auseinander zu halten sind — wie das nun auch geschieht, wenn die entgeltliche Uebertragung der Nutzung eines Ackers und einer jeden andern, welche dieselben Merkmale zeigt: Pacht, die andersartige aber Miethe genannt wird. Die Gründe für die Eigenthümlichkeiten des Vertrags sind hier ebenso zwingend wie bei dem Darlehen. Kann die Nutzung der vertretbaren Güter nur durch Verbrauch derselben angeeignet werden, so müssen die Nutzungen einer zweiten Gruppe — in der Pacht — erwirthschaftet werden, die einer dritten werden — in der Miethe — nur hingenommen. Daher im ersten Fall das Recht des Eigenthümers, im zweiten das des eingreifenden, leitenden, bestimmenden Wirthschafters, im dritten das des einfachen Empfängers. Daher werden wohl in der Pacht dieselben Nützungskräfte Allen darge-

boten, aber die Nutzung selbst ist zugleich abhängig von der Art des Wirthschaftsbetriebes, während in der Miethe Alle quantitativ und qualitativ gleiche Früchte in Empfang nehmen. Und wenn thatsächlich der Pachtschilling sich wie die einfache Rente einer gewöhnlichen Anleihe darstellt, der Miethzins aber einer Zeitrente parallel steht, mit welcher neben dem Zins auch Capitalbestandtheile bezahlt werden, so wird auch dieser Unterschied durch die Natur der Dinge erzwungen. Denn es gibt eben einmal solche Güter, deren zeitweilige regelrechte Nutzung entweder auf den Fortbestand ihres Werthes gar keinen erkennbaren, beziehungsweise berechenbaren Einfluss ausübt, oder eine Werth-Ersetzung und Erneuerung beansprucht, welche nur durch den Nutzniesser passend erfolgen kann. Bei den anderen dagegen ist die Nutzung mit einem offenbaren und berechenbaren Aufbrauchen an der Produktivkraft selbst verbunden, wobei die Wertherneuerung theils vom Nutzniesser überhaupt nicht beschafft werden kann, theils jedenfalls sicherer und passender durch den Eigenthümer erfolgt. Sobald und soweit Grundstücke nicht für unerschöpflich oder ungeschwächt durch die Nutzung angesehen werden, wird der Pächter zur Wiederherstellung derselben in den Stand zur Zeit der Uebergabe verpflichtet, wie denn auch wirklich nur er, der Bodenbewirthschafter, die Arbeiten der Düngung, Ackerbearbeitung, der Anblümung u. s. w. vornehmen kann. Dagegen kann der Miethsmann 1 pCt. Neubau eines auf hundertjährige Dauer berechneten Wohnhauses u. s. w. am Jahresende nicht aufrichten.

Die Gewalt an der Produktivkraft selbst, welche der Verpächter und Vermiether dem Nutzniesser einräumen muss, umschliesst auch die Fähigkeit des Missbrauches an derselben. Der Pächter übt stets Missbrauch, wenn er eine durch sein Verschulden oder sein Unterlassen in ihrem Gebrauchswerth geminderte Productivkraft zurückstellt, der Miether so, dass er sie in einer ungebührlich grossen, durch die regelrechte Entgegennahme der Nutzniessung nicht bedingten Verschlechterung hinterlässt. Der Missbrauch des Miethers ist ebenso leicht wie der des Pächters schwer zu controliren, wesshalb in den Pachtverträgen aber nicht in den Miethverträgen neben grösster Vorsicht in den

Einzelbestimmungen immer noch das Vertrauen in den guten Willen des wenngleich nöthigenfalls gerichtlich zu belangenden und solventen Käufers der Nutzung eine grosse Rolle spielt.

Demnach können wir die Pacht erklären als das Creditgeschäft für die entgeltliche Uebertragung einer Nutzung, die aus unvertretbaren und in ungemindertem Gebrauchswerth zurückzustellenden Gütern erwirthschaftet werden soll — und die Miethe als das Creditgeschäft für die entgeltliche Uebertragung einer Nutzung, die aus unvertretbaren und in einem durch die Nutzniessung werthgeminderten Zustande zurückzustellenden Gütern hingenommen werden soll.

Diese unsere Unterscheidung zwischen Pacht und Miethe kommt keineswegs auf die Gegenüberstellung der Ausleihung von Grundstücken und von stehendem Capital zurück, wenn man auch gleich sieht, dass die Ausleihung von Grundstücken das grosse und wichtigste Contingent der Pachtverträge stellt. Die wissenschaftliche wie auch näher betrachtet die praktische Bedeutung des Unternehmens, die Creditgeschäfte, welche den Namen Pacht und Miethe tragen, einestheils von dem Darlehen, anderntheils unter sich abzuscheiden, besteht darin, dass man wirklich vorhandene sachlich bedeutsame Verschiedenheiten in der allgemeinen Natur solcher Geschäfte nachweist. Ohne Belang und obendrein eine wahre Sisyphusarbeit ist das Streben, Unterscheidungen zu gewinnen, welche mit der verschiedenen Verwendung der Namen Pacht und Miethe im Munde des gemeinen Mannes übereinstimmen. Wenn hier der Acker stets „verpachtet", dagegen nicht blos der Lustgarten oder Park, sondern auch der Gemüse-, Obst- und Grasgarten „vermiethet" wird — so lässt sich eine Erklärung nur in dem geschichtlichen Umstande aufstellen, dass früher wol immer, aber auch heutzutage noch in der Mehrzahl der Fälle die Verpachtung des Gartengrundstückes die Vermiethung des Wohnhauses begleitete. Der Satz: a potiori fit denominatio kam hier gerade so gut in Geltung, wie mit dem umgekehrten Ergebniss für das ländliche Hofgut, das mit seinen Aeckern und W o h n g e b ä u d e n verpachtet wird. Es ist aber auch nicht zu übersehen, dass das an concret unterschiedenen Gestaltungen so reiche, für neue Combinationen so fruchtbare Leben einer vor-

geschrittenen und vorschreitenden Volkswirthschaft leicht Verhältnisse auftreten lässt, in welchen etwa nur das eine oder das andere jener Merkmale, vielleicht auch das nur in einer etwas veränderten Haltung, in Frage kommen können, welche sich in der Verpachtung eines Ackers und in der Vermiethung eines Wohnhauses zusammen und scharf gegenübergestellt finden. So werden denn in Pacht gegeben auch Fabrikationsbetriebe, Bierbrauereien, Brennereien u. s. w., denn auch hier werden in gleichem Gebrauchswerth zurückzustellende Productivkräfte zur Erwirthschaftung von Nutzungen überlassen. Dagegen werden Säe- und Dreschmaschinen für tage- und wochenlange Entgegennahme ihrer nicht durch den Nutzniesser mitqualificirten Dienste vermiethet. Verpachtet wird der Jagdgrund, das Bergwerk, für welche unter regelrechter Behandlung des Wildstandes und Fernhaltung des Raubbaues die Fortdauer des gleichen Ertrags angenommen wird, und weder Restaurations- noch Reädificationsquoten beansprucht werden. Vermiethet wird das Reitpferd, das Zugthier, dessen Nutzungen analog wie die eines Wohnhauses hingenommen werden, wie denn auch bei jenen so wenig wie bei diesen an eine Wiederherstellung der verbrauchten Theile der Produktivkraft selbst durch den Miether gedacht werden kann. —

Es liegt auf der Hand, dass die Ausleihung von Berechtigungen und Gerechtsamen, sobald sie überhaupt thatsächlich und rechtlich zulässig ist, in den Hauptpunkten mit der Ausleihung eines Grundstückes übereinstimmt: während die Nutzung erwirthschaftet werden muss, soll die Berechtigung und Gerechtsame selbst ungeschmälert erhalten und zurückerstattet werden, sie kann als unerschöpflich durch die zeitweilige Nutzung angesehen werden. Daher wird die Ausübung von Monopolen und Privilegien, die Berechtigung zur Erhebung von Grundgefällen, zur Führung einer Wirthschaft, bis hinauf zur Erhebung von Steuern aller Art „verpachtet". —

Es ist eine ebenso einfache wie bezeichnende Folgerung, dass es eine immerwährende Pacht, ein Vergaben zu Erb- und ewigem Lehen" aber keine Erbmiethe giebt und geben kann. Jede Miethe muss Zeitmiethe sein.

Wenn in der Miethe der Vermiether, in der Pacht der Pächter nur dafür zu sorgen hat, dass die Deterioration der Produk-

tivkraft fern gehalten wird, so kann weder der Miether noch der Verpächter eine Melioration derselben ohne besonderes Entgelt verlangen. Eine Melioration, die noch während der Mieth- und Pachtzeit selbst vollständig aufgebraucht resp. wieder unsichtbar wird, fällt einfach in die Erwägungen und Ausgaben des Nutzniessers. Eine solche dagegen, welche über diese Zeit hinaus dauert, vielleicht sogar für immer mit dem ausgeliehenen Gegenstand fortbesteht, würde einestheils die besondere Billigung des Eigenthümers erfordern, sodann aber auch natürlicher Weise von ihm zu bestreiten sein, während der Nutzniesser ein Entgelt für den zeitweiligen Gebrauch zu zahlen hat. Doch hat sich im Brauch des gewöhnlichen Lebens aus Zweckmässigkeitsgründen die Uebung festgestellt, dass man — freilich ohne eine scharfe Grenzlinie zu besitzen, — zwischen „kleinen" und „grossen" Reparaturen unterscheidet und die ersteren dem Miether überweist. Umgekehrt werden nun auch in der Pacht auf dieselbe Unterscheidung hin die „grossen Reparaturen" dem Verpächter zur Pflicht gemacht. Allein bei näherem Zusehen liegt in dieser Uebung keineswegs ein Widerspruch gegen das oben angegebene Verhältniss des Pächters und Verpächters zu der fraglichen Produktivkraft. Denn die grossen Reparaturen, welche vertragsmässig dem Verpächter anheimzustellen sind, beziehen sich einmal auf die zu einem landwirthschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude, in Bezug auf deren Nutzniessung, wie wir schon hervorheben mussten, nicht sowohl ein Pacht- als ein Miethverhältniss vorhanden ist, und sodann auf solche Anlagen, Capitalverwendungen im Gelände für den Betrieb, deren Produktivkraft nicht sowohl durch die Nutzniessung des Pächters vermindert und erschöpft, als vielmehr durch den einfachen Fortgang der Zeit und die elementaren Zorstörungskräfte der Natur geschwächt und zerstört wird. Fehlt doch auch für dieses Verhältniss der weitere Umstand nicht, dass z. B. der Nutzniesser einer sechsjährigen Pacht unmöglich $1/6$ einer auf 36jährige Dauer veranschlagten unterirdischen Entwässerungsanlage bei seinem Abgange reädificiren kann.

Eine eigenthümliche Combination von Interessen und Pflichten hat in neuester Zeit die Einführung von Drainagen auf Pachtgütern dargeboten, insofern es sich hier nicht um eine zu

erhaltende, zu reparirende, sondern um eine zu veranlagende Melioration handelte. Es ist keineswegs ein Widerspruch gegen den wirthschaftlichen Grundgedanken der Pacht, dass sich auch der Pächter von vornherein ein vertragsmässiges Recht auf die eventuelle Einführung dieser Melioration ausbedingt. Abgesehen hievon wurde aber auch während der Pachtzeit die Drainirung von dem Eigenthümer gerne zugestanden. Nun konnte zugleich, wenn es auch noch an genauen Erfahrungsangaben fehlte, von dem Verpächter in den meisten Fällen nicht in Abrede gestellt werden, dass die Wertherhöhung der Grundstücke als eine über die Dauer der Pachtzeit hinaus fortbestehende anzusehen sei. Daneben liess sich aber unter Umständen auch feststellen, dass der Pächter seinerseits eine hinreichend lohnende Vergütung schon während der Pachtzeit erhielt, wenn er die Anlage übernahm. Dass Pächter in solcher Sachlage – von allen andersartigen reden wir hier nicht — zur Drainirung auf ihre Kosten haben schreiten müssen, kann man nicht ungerecht und auch nicht unbillig finden. Höchstens könnte man die Frage auf den Ehrenpunkt bringen, ob der Gutsherr ein mittelst besonderen Kostenaufwands des Pächters — für ihn wie durch eine Schenkung — im Werth erhöhtes Gut zurücknehmen möchte. Indessen der Pachtvertrag stellt an sich nur ein Recht gegen die Deterioration nicht einen Ausschluss der Melioration durch den Nutzniesser fest, und fortwährend werden sicherlich auch durch Pachtbewirthschaftung in anderer Weise dauernd meliorirte Güter zurückgegeben. Auf die vollständige, ausschliessliche Verwerthung dieser von dritten Personen gemachten Erfindung, die als solche einen weit über die gewöhnliche Rentirung landwirthschaftlicher Anlagscapitalien hinausgehenden Nutzen vermittelt, hat der Pächter keineswegs einen besonderen Anspruch. Dagegen kann der Eigenthümer, welcher jedenfalls doch dem Pächter in seinem Boden die unerlässliche Grundlage für eine Theilnahme an den Vortheilen dieser Melioration darbietet, wohl geltend machen, dass ihm als dem Dominus nicht nur der Nachtheil des schlimmen, sondern auch der Vortheil eines günstigen Casus gebührlicher Weise zufalle. —

Wir haben uns bis hieher den Vorweis derjenigen Arten

von Creditgeschäften zur Aufgabe gemacht, deren Unterscheidung aus der Gegenüberstellung einmal des naturalwirthschaftlichen und des geldwirthschaftlichen Verkehrs und sodann des Umsatzes der Nutzungen von Produktivkräften und des Umsatzes der anderweitigen Güter hervorgeht. Damit ist freilich die Reihe der bedeutsamen Unterscheidungen, welche sich auf die Creditgeschäfte in dem vollen Umfang des Wortes beziehen, nicht ganz abgeschlossen. Aber es muss doch von vornherein zugegeben werden, dass die uns noch restirenden Eintheilungen der „Credit“-Geschäfte. doch nur in der besonderen Anwendung auf das Darlehen eine grössere praktische Bedeutung haben, auch wenn sie an sich nicht gerade auf dieses allein bezogen zu werden brauchen.
